

Hauptsatzung für den Flecken Horneburg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat des Fleckens Horneburg in seiner Sitzung vom 15. Juli 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Flecken Horneburg"
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Horneburg an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt einen Schild mit einer roten Burg auf goldenem Grund mit schwarzem Fuß; im schwarzen Fuß ein mit dem Mundstück nach rechts weisendes goldenes Horn.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind rot und gold.
- (3) Die Flagge des Fleckens zeigt zwei waagerechte Streifen in rot und gold, in der Mitte belegt mit dem Wappen nach Absatz 1.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Flecken Horneburg, Landkreis Stade".

§ 3

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Die oder der Ratsvorsitzende führt die Bezeichnung Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister.

§ 4

Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die erste stellvertretende Bürgermeisterin oder den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei deren/dessen Verhinderung durch die zweite stellvertretende Bürgermeisterin oder den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt.

§ 7

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder über Pressemitteilung über wichtige Angelegenheiten des Fleckens.
- (2) In Einwohnerversammlungen für den Flecken unterrichtet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Fleckens.
- (3) Auf Verlangen des Rates oder des Verwaltungsausschusses hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eine Einwohnerversammlung durchzuführen.
- (4) Auf den Termin der Einwohnerversammlung ist zwei Wochen vorher in den Aushangkästen des Fleckens Horneburg und an der Anschlagtafel im Rathaus der Samtgemeinde Horneburg hinzuweisen.

§ 8

Eingaben an den Rat

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Eingabe soll eine Stellungnahme der Verwaltung beigefügt werden.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ veröffentlicht. ²Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Horneburg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. ³In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) ¹Die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen, sonstige Bekanntmachungen und die Einladungen zu öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen werden im Rathaus Horneburg, Lange Str. 47 – 49, 21640 Horneburg und im amtlichen Aushangkasten „Burggraben“ (gegenüber dem Burgmannshof), veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche. ²Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Rechtsvorschriften, die eine besondere Form oder andere Fristen für die Bekanntmachung und Auslegung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.12.1982 außer Kraft.

Horneburg, den 15. Juli 1997

Graß
Bürgermeister

Gronert
Gemeindedirektorin

Die 1. Änderungssatzung wurde am 25.05.2010 erlassen.
Geändert § 6 Abs. 1 und 2, Neufassung § 9

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 24 am 17.06.2010